

(4) Einzelheiten zur Durchführung des Informationssystems werden durch den Minister für Materialwirtschaft in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in einer Richtlinie geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die bereits bestehenden Möglichkeiten des Informationsaustausches, der Organisation der Information und Dokumentation, der Standardisierung und des Prüfwesens genutzt werden.

### §3

#### Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des Informationssystems

(1) Die Betriebe der Werkstoffherstellenden Industrie sind für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten entsprechend den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben sowie für die Zuverlässigkeit dieser Kennwerte verantwortlich. Sie haben die Werkstoffkennwerte an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anzugleichen und die zur Bestimmung des Zuverlässigkeitsgrades von Kennwerten notwendigen Prüfverfahren zu entwickeln. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Übergabe der Werkstoffkennwerte schließen sie mit der WB bzw. dem Kombinat oder mit dem durch den Generaldirektor der WB bzw. des Kombinates bestimmten Stützpunkt Wirtschaftsverträge ab.

(2) Die WB bzw. Kombinate der werkstoffherstellenden Industrie sind für die Durchführung der Aufgaben des Informationssystems in ihren Zweigen verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten

- die Festlegung der Aufgaben zur Ermittlung von Werkstoffkennwerten in den Volkswirtschaftsplänen der Betriebe oder Einriditungen
- die Koordinierung der Arbeit der Betriebe bei der Ermittlung der Werkstoffkennwerte
- die Durchsetzung der Forschungsarbeiten, die der Ermittlung fehlender Kennwerte dienen
- die Übergabe der Kennwerte an das Informationszentrum.

Die WB bzw. Kombinate haben zur Durchführung dieser Aufgaben wissenschaftlich-technische Einrichtungen oder dazu geeignete Betriebe ihres Bereiches als Stützpunkte einzusetzen.

(3) Die zur Sicherung des planmäßigen Anlaufes der Aufgaben des Informationssystems erforderlichen Stützpunkte sind in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegt.

(4) Das Informationszentrum ist verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Pläne des Informationssystems entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Materialwirtschaft
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Vorgaben für die Aufgaben des Informationssystems in den WB bzw. Stützpunkten und die Kontrolle über die Durchführung dieser Aufgaben
- die Ausarbeitung der wissenschaftlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen für die Tätigkeit des Informationsdienstes
- die methodische Anleitung und Koordinierung der Arbeit der WB, Kombinate bzw. Stützpunkte im Rahmen des Informationssystems

— die elektronische Speicherung der Werkstoffkennwerte

— die Versorgung der Industrie und Wissenschaft mit Werkstoffkennwerten und Informationen, die den optimalen Werkstoffeinsatz ermöglichen.

(5) Im Rahmen seiner Aufgaben wirkt das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung bei der Erfüllung der Aufgaben des Informationssystems mit. Es hat zur Sicherung der Zuverlässigkeit der Werkstoffkennwerte

- die WB, Kombinate bzw. Stützpunkte der werkstoffherstellenden Industrie bei den anzuwendenden Methoden zur Ermittlung der Werkstoffkennwerte zu beraten
- auf Antrag des Informationszentrums Prüfmethode zu begutachten.

### §4

#### Auskünfte des Informationszentrums

(1) Das Informationszentrum erteilt Informationen durch

- die Beantwortung einmaliger Anfragen
- die kontinuierliche Übermittlung von Werkstoffkennwerten zu ausgewählten Themen auf Grund von Abonnements
- periodische Veröffentlichungen.

(2) Die Informationen und Auskünfte des Informationszentrums entbinden die werkstoffanwendenden Betriebe und Institutionen nicht von ihrer Verantwortung für den optimalen Werkstoffeinsatz.

(3) Im einzelnen wird die Informationserteilung durch die Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 geregelt.

### §5

#### Finanzierung des Informationssystems

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Betriebe und Stützpunkte erfolgt aus dem Fonds Technik der zuständigen WB. Die WB schließen mit den Stützpunkten und diese mit den Betrieben über die zu erbringenden Leistungen und ihre Bezahlung Wirtschaftsverträge ab.

(2) Die Finanzierung des Informationszentrums erfolgt

- aus dem Staatshaushalt
- durch Einnahmen aus der Informationsübermittlung.

Über die durchzuführenden Leistungen und ihre Bezahlung aus dem Staatshaushalt sind zwischen dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Informationszentrum Wirtschaftsverträge abzuschließen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1968

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**  
Neumann